

über nicht die von Ihnen beabsichtigte Entscheidung des Reichsgerichts herbeigeführt ist, erscheint es fraglich, ob auch andere Gerichte in der Ankündigung als Goldarbeiter oder Goldschmied oder Uhrmacher „ein besonders günstiges Angebot“ erblicken werden. Das Oberlandesgericht in Dresden hat durch Erkenntnis vom 1. Februar 1901 die Bezeichnung „Uhrmacher“ statt „Uhrhändler“ unter diesen Gesichtspunkten bestraft, so daß dies für eine erfolgreiche Verfolgung Ihres Rechtsstreites spricht. Ebenso spricht dafür eine Äußerung des bekannten Rechtslehrers Professor Gierke (Berlin), der in einem Vortrage im deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums gesagt hat, „ein Recht zu lügen gibt auch die Gewerbefreiheit nicht“.

Es kommt weiter hinzu, daß die unwahre Angabe über die Qualifikation des Geschäftsinhabers die Wirkung für den Verkehr hat, daß das Publikum bei solchen Geschäftsinhabern nicht nur kauft in der Meinung, von einem Juwelier, Goldschmied, Uhrmacher usw. bedient zu werden, sondern auch Reparaturen dort machen läßt, selbst schwierigere Reparaturen, wo besonders die tägliche Erfahrung bei Uhren lehrt, daß man schlecht bedient oder gar betrogen wird. Es wird also tatsächlich zum Nachteil wohl ausgebildeter und redlicher Mitbewerber durch dergleichen Ankündigungen das Publikum angelockt. Redlichen Mitbewerbern wird durch unehrliche Waffen der wirtschaftliche Wettbewerb erheblich erschwert, so daß Sie hiernach auf Grund des Gesetzes wohl die Berechtigung haben, die hier in Frage stehenden Unlauterkeiten im Geschäftsverkehr gerichtlich zu bekämpfen. Unterstützt wird übrigens diese Auffassung noch dadurch, daß es nach dem Gesetz nicht auf den tatsächlichen Erfolg, auf die tatsächliche Wirkung pfuscherischer Tätigkeit ankommt und auch nicht darauf, daß die beabsichtigte Vermögensschädigung des Konkurrenten eintritt oder nicht. Denn die Fassung der §§ 1 und 4 des genannten Gesetzes schließt jede, wenn auch erfolglose Tätigkeit ein, die das Ergebnis haben kann, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken. Entscheidend ist die Auffassung der Kundschaft, für welche die Ware bestimmt ist. Erinnert sei nebenbei daran, daß z. B. die unrechtmäßige Bezeichnung als „Fabrikant“ oder „Fabrik“ nach diesen Bestimmungen strafbar und auch bestraft worden ist.

Fachlich kommt endlich noch hinzu, daß z. B. der Uhrmacher ein Feinmechaniker ist und daß ohne sorgfältige Ausbildung niemand imstande sein kann, Uhren fachgemäß zu reparieren, geschweige denn herzustellen. Ein Goldarbeiter, Goldschmied und Juwelier muß Gold- und Silber legieren, schmelzen, schmieden, treiben können. Er muß die chemischen Prozesse überblicken, welche

die Behandlung dieser Metalle bei den verschiedensten Arbeiten erfordert. Er muß in der Lage sein, die mit der Mode beständig wechselnden Neuarbeiten auszuführen, muß genaue Kenntnis der Edel- und Halbedelsteine, ihrer Behandlung und Fassung haben usw. Es ergibt sich also, daß Uhrmacher und Goldschmiede mit einander absolut nicht verwandt sind. Die Entwicklung hat allerdings dahin geführt, daß der Goldschmied mit Uhren handelt und der Uhrmacher mit Goldwaren, und da die Kunden gern da reparieren lassen, wo sie kaufen, so „pfuschen“ sich, um diesen Ausdruck hier einmal zu gebrauchen, die beiden gegenseitig ins Handwerk. Übersehen darf dabei übrigens nicht werden, daß es auch nach Entscheidung Ihres Prozesses zu Ihren Gunsten niemandem verwehrt werden könnte, „Reparaturwerkstätten für Uhren“, „Goldwaren“ oder irgendwie ähnlich zu firmieren und sich in dieser Werkstätte gelernte Uhrmacher oder Goldschmiede zu halten, oder auch die Werkstätte bei jemand anders zu haben. Diese Entwicklung wird von den einzelnen Gerichten verschieden gewertet werden und wohl auch für die Entscheidung Ihres Streites von Bedeutung sein.

Die strenge Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und der Geist, aus dem sie geboren sind, spricht also, um das Ergebnis zusammenzufassen, fraglos für einen Erfolg des beabsichtigten Rechtsstreites, aber die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen ist, wie Ihnen die vorstehenden Ausführungen zeigen, eben zu wenig scharf gegenüber der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens und seiner unlauteren Auswüchse, so daß lediglich die Auffassung der einzelnen Gerichte im einzelnen Falle entscheidend ist. Dazu kommt, daß die tatsächliche Entwicklung Bahnen gegangen ist, welche die Grenzen und das öffentliche Gewissen für Unlauterkeiten gewissermaßen verwischt haben. Einzuschränken wären solche Schäden durch einen strengen Befähigungsnachweis, das hieße aber einen noch größeren Schaden an Stelle des vorhandenen setzen und kann nicht befürwortet werden. So bleibt nur der Weg der Bekämpfung unlauterer Auswüchse. Dazu ist in vorliegendem Fall zu allererst das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs berufen. Zu seiner Abänderung sammelt die Reichsregierung seit Jahren Material, und es ist auch aus diesem Grunde sehr wertvoll, wenn Sie durch Verfolgung Ihres Rechtsstreites vor allen Instanzen in dieser Frage Klarheit schaffen. Wir stellen Ihnen anheim, dabei zu beantragen, daß unser Gutachten eingefordert werde, das wir privatim nicht abgeben können. Im Vorstehenden wollten wir Ihnen nur unsere kritische Auffassung über den Stand der Frage nach beiden Seiten hin mitteilen und Ihnen gerade wegen der bestehenden Unklarheit die Austragung des Streites empfehlen.“



Leitfaden für die Gehilfen- und Meisterprüfung im Uhrmachergewerbe.

Einleitung. *)

Seitdem die Handwerkskammern das Recht erhalten haben, die Prüfungen der Lehrlinge und Gehilfen abzunehmen, und jeder Meister gesetzlich verpflichtet ist, seine Lehrlinge anzuhalten, die Gehilfenprüfung abzulegen, ist die Frage nach einem Leitfaden für diese Prüfungen sehr häufig auch an die unterzeichnete Redaktion der „Leipziger Uhrmacher-Zeitung“ gestellt worden.

In Verbindung mit der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung hatten wir zwar schon einige Regeln für diese Prüfungen im Jahre 1901 aufgestellt, insbesondere die theoretischen Fragen gesammelt und den Handwerkskammern als Vorschläge für die einheitliche Durchführung der Prüfungen im Uhrmachergewerbe unterbreitet. Es war aber schon damals unser Plan, diese Vorschläge zu einem Leitfaden zu erweitern und damit sowohl den Lehrlingen wie den Gehilfen und Meistern ein Buch an die

*) Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß der von uns im vorigen Jahre angekündigte Leitfaden jetzt erschienen ist. Die vorstehend wiedergegebene Einleitung wird am besten zeigen, was das Buch enthält. Wir empfehlen es jedem Meister, Gehilfen und Lehrling zum Studium. Der Preis des Buches beträgt Mk. 3.—.

Hand zu geben, das in gedrängter Kürze alles enthält, was bei einer Prüfung einmal die Mitglieder der Prüfungskommission berücksichtigen sollen, zum anderen der Prüfling wissen muß.

Mit der Ausarbeitung der einzelnen Kapitel haben wir bewährte Mitarbeiter betraut, die sich der gestellten Aufgabe in der besten Weise entledigten. Dennoch werden wir für Anregungen, die sich auf eine Erweiterung oder Verbesserung der einzelnen Themata beziehen, sehr dankbar sein. Nicht immer hat der Charakter des Inhaltes als Leitfaden gewahrt werden können, sondern in manchem ist das Buch zugleich Lehrbuch geworden. Wir glauben aber, daß ihm dies nichts schaden kann, denn der Lehrling wird auch das zu seinem Vorteil verwenden können, was für den Meister geschrieben ist, um so mehr als in unserem Berufe doch ein jeder danach strebt, dereinst Meister zu werden.

Für die praktische Benutzung des Buches haben wir eine Anleitung gegeben, sowie alle die Fragen zusammengestellt, die in der Hauptsache an den Prüfling gerichtet werden können.

So möge denn unser Leitfaden seinen Zweck erfüllen und in der Hand der Prüflinge wie der Prüfenden beitragen zu einer Förderung der Ausbildung aller Jünger der Uhrmacherei.